24 Veranstaltungen und ein gemeinsames Ziel

INKLUSION Zehn Jahre „Inklusiv gestalten“: Regionalkonferenzen bringen Architektur und Inklusion zusammen

IM NORDWESTEN/BAK – Seit zehn Jahren setzt die Veranstaltungsreihe „Inklusiv gestalten – Ideen und gute Beispiele aus Architektur und Stadtplanung“ Impulse für mehr Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe. In insgesamt 24 Regionalkonferenzen in zehn Bundesländern und in 15 verschiedenen Städten wurden seit 2016 innovative Planungsansätze vorgestellt, diskutiert und anhand konkreter Projekte veranschaulicht. 77 Präsentationen gelungener Praxisbeispiele zeigen dabei eindrucksvoll, wie Architektur und Stadtplanung dazu beitragen können, eine Umwelt zu schaffen, die allen Menschen offensteht.

Die Themen der Konferenzen spiegeln die Vielfalt der Aufgaben wider: von Wohnen, Stadtquartieren und Freiräumen über Arbeit und Tourismus bis hin zu Welterbe, Infrastruktur und dem Bauen im Bestand. Immer wieder geht es dabei um konkrete Lösungen und darum, Barrierefreiheit mit weiteren Anforderungen wie Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Denkmalschutz und Baukultur zusammenzubringen.

Die Kooperationspartner dieser erfolgreichen Reihe sind die bzw. der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Bundesarchitektenkammer mit ihren Landeskammern. Zusammen konnten sie bislang rund 6.500 Menschen vor Ort erreichen, hinzu kommen zahlreiche Architektinnen und Architekten bei den Veranstaltungen, die 2020/21 nur online übertragen werden konnten.



Eine inklusiv gebaute Umwelt kann nur Vorteile bringen. BILD: PEXELS/TIZZY

Verena Bentele, Präsidentin des VDK und frühere Bundesbehindertenbeauftragte:

„Als ich die Reihe ‚Inklusiv gestalten‘ vor zehn Jahren ins Leben gerufen habe, war mein Ziel klar: Barrierefreiheit muss von Anfang an mitgedacht werden. Denn wie wir unsere Umwelt gestalten, entscheidet darüber, ob Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Zukunftsorientierte Architektur und Stadtplanung schließt niemanden aus – sie ermöglicht Teilhabe für alle.“

Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: „In 10 Jahren der Regionalveranstaltungsreihe ‚Inklusiv gestalten‘ konnten wir zahlreiche Architektinnen und Architekten erreichen – das ist für uns und die Inklusion ein großer Erfolg. Von Barrierefreiheit profitieren alle, sie ist ein Qualitätsmerkmal für ein modernes, zukunftsorientiertes Land, gerade in einer älter werdenden Gesellschaft. Das muss noch vielen Entscheiderinnen und Entscheidern bewusst werden!“

Andrea Gebhard, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer:

Andrea Gebhard, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer: „Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt: Gute Beispiele können Debatten verändern und konkrete Planung inspirieren. Inklusion wird dort wirksam, wo aus dem Anspruch an Teilhabe gebaute Realität wird. Dafür braucht es engagierte Bauherrinnen und Bauherren, kompetente Planende und den kontinuierlichen Austausch zwischen allen Beteiligten.“

Jubiläum in München

Das zehnjährige Bestehen der Reihe ist mit der 25. Regionalkonferenz am 26. Oktober diesen Jahres in München fortgesetzt worden. Unter dem Titel „Inklusiv gestalten – Barrierefreiheit, Inklusion und Sport“ standen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Sport- und Freizeiträumen sowie die Bedeutung von Architektur für gesellschaftliche Teilhabe im Mittelpunkt. Veranstalter waren der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, die Bundesarchitektenkammer und die Bayerische Architektenkammer.

Mit der jetzigen Jubiläumsveranstaltung in München hat die Reihe ihren Dialog fortgesetzt – mit neuen Beispielen aus der Praxis, fachlichem Austausch und dem gemeinsamen Anspruch, Barrierefreiheit und Inklusion als selbstverständliche Qualitätsmerkmale guter Architektur und Stadtplanung weiter voranzubringen.

BAföG und Steuern: Was Studierende beachten sollten

STEUERN BAföG ist steuerfrei – dennoch kann eine Steuererklärung fällig werden

IM NORDWESTEN/VLH – An den Universitäten und Hochschulen hat das Wintersemester 2026/2027 begonnen. In Deutschland gibt es fast drei Millionen Studierende – und Hunderttausende von ihnen beziehen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Versteuern müssen sie diese staatliche Unterstützung in der Regel nicht – allerdings gibt es Ausnahmen. Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH) erläutert die Details.

BAföG-Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei

Laut Informationen des Statistischen Bundesamt vom August 2026 haben 570.000 Personen im Jahr 2025 BAföG erhalten.

Davon waren 443.100 Studierende sowie 126.900 Schülerinnen und Schüler. Studierende erhielten im Durchschnitt eine Förderung in Höhe von monatlich 682 Euro, bei Schülerinnen und Schülern lag der Betrag bei 552 Euro.

BAföG-Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei und müssen in der Regel nicht als steuerpflichtige Einnahmen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Denn sie dienen hauptsächlich der Finanzierung des Lebensunterhalts. Allein der Bezug von BAföG verpflichtet daher nicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Das gilt grundsätzlich auch für Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, dem sogenannten Aufstiegs-BAföG, das früher Meister-BAföG hieß.

Wann Studierende eine Steuererklärung abgeben müssen

Anders kann es bei nicht rückzahlungspflichtigen Zuschüssen aussehen, die ausdrücklich für konkrete Aus- oder Fortbildungskosten bestimmt sind. Beispiele sind Büchergeld von einer Stiftung oder Zuschüsse zu Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Solche Förderungen sind bei der steuerlichen Berücksichtigung der entsprechenden Kosten für die Ausbildung grundsätzlich gegenzurechnen. Wer Zuschüsse erhält, sollte deshalb prüfen lassen, wie diese in der Steuererklärung zu behandeln sind.

Auch wenn BAföG alleine nicht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung auslöst, können beispielsweise Studierende aus anderen Gründen verpflichtet sein, eine Steuererklärung abzugeben.

Zum Beispiel wenn durch bestimmte zusätzliche Einkünfte aus einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit der Grundfreibetrag überschritten wird (aktuell 12.348 Euro), ebenso bei Einkünften aus Vermietung oder Kapitalvermögen.

Eine Abgabepflicht kann außerdem entstehen, wenn Studierende im selben Kalenderjahr gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen haben.

Wer nicht zur Abgabe verpflichtet ist, kann freiwillig eine Steuererklärung einreichen. Das kann sich für Studentinnen und Studenten insbesondere dann lohnen, wenn beruflich oder ausbildungsbedingt entstandene Kosten steuerlich berücksichtigt werden können. Welche Ausgaben abziehbar sind, hängt unter anderem davon ab, ob es sich um eine erste oder eine weitere Ausbildung handelt, also zum Beispiel ein Zweitstudium. Zu den möglichen Kosten zählen etwa Fahrtkosten, Studiengebühren und Arbeitsmittel. Auch Zinsen für ein Studenten-Darlehen und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Auslandssemester oder Praktikum können unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

VLH-Tipp: Vor der Abgabe einer Steuererklärung sollten Studierende prüfen lassen, welche Einnahmen tatsächlich anzugeben sind und welche Ausbildungskosten sie steuerlich geltend machen können. So lassen sich Fehler vermeiden und mögliche Steuervorteile nutzen.

